

lizierten Schutzes unseres Staates der Arbeiter und Bauern Rechnung trägt und das andererseits berücksichtigt, daß sich in den Beziehungen unserer Menschen zueinander, die sich infolge des erfolgreichen sozialistischen Aufbaus in der DDR verändert haben und nicht mehr die Beziehungen von Menschen unter den kapitalistischen Ausbeuterverhältnissen sind, ein neues, sozialistisches Verhältnis entwickelt hat. Es kommt jetzt darauf an, diesen neuen Beziehungen auch im Strafrecht Rechnung zu tragen, die Hauptaufgabe der Entwicklung der politischen und moralischen Kräfte unseres Volkes zu erkennen und nicht nur dem Menschen durch die Strafe die Freiheit zu nehmen, um ihn im Gefängnis zu erziehen, sondern in allen geeigneten Fällen den Erziehungsfaktor dadurch zu betonen, daß Strafen verhängt werden, die ohne Freiheitsentziehung eine moralisch-politische Mißbilligung des Täters aussprechen. Letztlich werden diese neuen Strafarten aber erst dann den vollen Erfolg zeitigen, wenn es gelingt, mit Hilfe der Werktätigen den Umerziehungsprozeß zu einer Sache der Gesellschaft zu machen. Dabei werden Vorurteile, die bisher gegen Vorbestrafte bestanden, überwunden und eine Isolierung oder gar Boykottierung des einmal Gestrauchelten verhindert werden müssen.

Das Gesetz schafft ein Strafrecht, von dem Walter Ulbricht am Ende seiner auf die Entwicklung des Rechts bezüglichen Darlegungen auf dem 33. Plenum erklärte:

„Unser sozialistisches Recht der Arbeiter und Bauern ist der Ausdruck des Willens der von der Ausbeutung und Unterdrückung befreiten Menschen.“

Das Gesetz nimmt eine Reihe zentraler Fragen des Strafrechts in Angriff: die Weiterentwicklung unseres Strafsystems durch die neuen Strafarten — die „bedingte Verurteilung“ und den „öffentlichen Tadel“ —; die Neufassung der Tatbestände der Verbrechen gegen unseren Staat; die Neuregelung des strafrechtlichen Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums; die wichtigsten Strafbestimmungen über militärische Verbrechen; die Änderung des strafrechtlichen Schutzes des innerdeutschen Handels. Es bringt außerdem einige Veränderungen des Strafverfahrensrechts und formuliert besonders in den §§ 8 und 9 neue Fälle des Ausschlusses der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Gesetz ist vom Geist des sozialistischen Humanismus getragen: Es ist hart all jenen gegenüber, die unsere sozialistische Entwicklung, den Frieden und das Glück unserer Bürger durch staatsfeindliche Handlungen gefährden, wird aber auf der anderen Seite all jenen gerecht, die aus zurückgebliebenem Bewußtsein heraus sich zu strafbaren Handlungen haben hinreißen lassen. Durch klare Beschreibung der Tatbestände wirkt es mobilisierend und ist geeignet, wesentlich zur Entwicklung und Hebung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Massen beizutragen.

\*

Der erste Teil des Gesetzes bringt Ergänzungen zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches. Sein Inhalt ist besonders durch die Einführung der neuen Strafarten gekennzeichnet.

Die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht erlaubt es, bei weniger gefährlichen Verletzungen unserer Strafgesetze den Erziehungsgedanken in den Vordergrund zu stellen. Im Bericht des Politbüros auf der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED gab Hermann Matern eine Analyse des gegenwärtigen Bewußtseinsstandes der Menschen in unserer Republik.

„Es gibt in der Deutschen Demokratischen Republik viele Millionen Arbeiter, Bauern und Angehörige der Intelligenz, die bereits ein hohes sozialistisches Bewußtsein besitzen, eine richtige Einstellung zur Arbeit und zur Arbeitsdisziplin haben, aktiv teilnehmen am gesellschaftlichen Leben und bereit sind, die großen Errungenschaften unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates mit ihrem Einsatz, wenn erforderlich mit ihrem Leben zu verteidigen. Aber unverkennbar haben wir noch Arbeiter und Bauern und Angehörige der Intelligenz, die in ihrem Bewußtsein nachhinken. Das sind Menschen, die auf die eine oder andere Weise noch mit altem Denken behaftet sind, die

sich noch nicht voll lösen konnten von der kapitalistischen Denkweise...“

Hilde Benjamin hat diese Schilderung Materns in ihrem Diskussionsbeitrag auf dem 33. Plenum dahin ergänzt, daß „diese ungleichmäßige Entwicklung ja auch durch die einzelnen Menschen hindurchgeht“. Sie führt aus:

„Nicht selten sind die Fälle, wo der Lohn oder die Geldprämie eines Aktivisten nach der Aktivistenfeier in Alkohol umgesetzt wird, wobei es dann oft nicht bei dem Trinken oder Betrinken bleibt, sondern wo es im Anschluß daran, auf dem Nachhauseweg oder bei sonst einer Gelegenheit nicht nur zu Verkehrsunfällen kommt, sondern zu üblen Schlägereien, ja sogar auch zu Äußerungen gegen unseren Staat...“

Das sind solche Fälle, in denen die Repressivfunktion der Strafe hinter der erzieherischen Funktion zurücktreten kann.

Der Erziehungsgedanke der Strafe und der Gedanke der Hilfe für den Gestrauchelten haben schon in der Vergangenheit bei einer Reihe von Maßnahmen des sozialistischen Gesetzgebers eine bedeutsame Rolle gespielt. Da gibt es die Anordnung des Innenministers vom 27. Dezember 1955 über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß; das Erziehungsergebnis des Strafvollzugs soll durch Gewährung weitgehender Hilfe für den Entlassenen gefestigt werden. Da gibt es weiter die Verordnung vom 15. März 1956 über die Kosten in Strafsachen; es werden nur noch die Auslagen des Gerichtsverfahrens, aber keine Gerichtsgebühren und keine Haftkosten mehr erhoben; der Bestrafte wird dadurch weitgehend von schwerer materieller und psychischer Belastung befreit. Da gibt es weiter das von der Volkskammer zugleich mit unserem Gesetz verabschiedete Strafregistergesetz, das die „beschränkte Auskunft“, die sich als sinnlose Institution erwies, beseitigt und je nach der Höhe der erkannten Strafe Tilgungsfristen von zwei bis zu zehn Jahren vorsieht; es gibt also nicht mehr eine lebenslange Belastung für den Verurteilten, wie sie nach der alten Regelung in zahllosen Fällen eintrat.

Seit einer Reihe von Jahren wird in Juristenkreisen die Frage der neuen Strafarten erörtert, so auf der Leipziger Konferenz im Dezember 1955, auf der Juristenkonferenz im Mai 1956, in vielen Artikeln in der „Neuen Justiz“ und in der Tagespresse. Man darf aber nicht außer acht lassen, daß für die erfolgreiche Anwendung der neuen Erziehungsstrafen Voraussetzungen in der Bewußtseinsbildung unserer Bürger im allgemeinen und in der Umgebung des Verurteilten im besonderen und ebenso in der Fähigkeit der gesellschaftlichen Organisationen zur gesellschaftlichen Erziehung des Gestrauchelten vorhanden sein müssen. In diesem Stadium der Entwicklung konnte demzufolge auch nicht mit dem Einschalten breiter Kreise der Werktätigen bei der Verwirklichung der gesellschaftlichen Erziehung als Folge der neuen Strafarten gerechnet werden. Das ist aber Voraussetzung und Garantie der erfolgreichen Anwendung der neuen Strafarten.

Um eine Auflockerung des alten, zu engen Strafsystems zu erreichen, hatte die Praxis eigene Wege eingeschlagen und alle Möglichkeiten, die die neue StPO bot, genutzt, um der in der DDR vollzogenen Entwicklung Rechnung tragen zu können. Diese von Theorie und Praxis entwickelten Rechtsgrundsätze wurden von der Volkskammer zum Gesetz erhoben.

Es gibt Fälle, in denen eine Geldstrafe nicht als ausreichende Strafe erscheint, in denen aber die Verbüßung einer etwa zu erkennenden Freiheitsstrafe auch nicht angezeigt ist. Hier half sich die Praxis mit der Anwendung des § 346 StPO und gewährte bedingte Strafaussetzung im unmittelbaren Anschluß an die Verkündung des Urteils. Diese Praxis der Staatsanwälte, in geeigneten Fällen solche Anträge zu stellen, die dem Ziel der Erreichung einer „bedingten Verurteilung“ dienen, wurde vom Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Justizminister gebilligt.

Mit der gesetzlichen Einführung der „bedingten Verurteilung“ werden die strafprozessualen Bestimmungen des § 346 StPO auf ihre ureigene Bedeutung zurück-